

# EKS Strompreise Schweiz (inkl. Büsingen) Öffentliche Beleuchtung

Gültig ab 1. Januar 2024



## Doppeltarif

Standard

Doppeltarif	Energie Arbeitspreis Netto Rappen/kWh	Netznutzung Arbeitspreis Netto Rappen/kWh		Abgaben Netto Rappen/kWh			Gesamtarbeitspreis Netto Rappen/kWh		Brutto Rappen/kWh		
	Einheitstarif	Hochtarif	Niedertarif	SDL	Netzzuschlag	Winterstrom- reserve	Hochtarif	Niedertarif	Hochtarif	Niedertarif	
<b>MINIMAL</b>	12,25	13,63	8,70	0,75	2,30	1,20	<b>30,13</b>	<b>25,20</b>	<b>32,57</b>	<b>27,24</b>	
<b>NORMAL</b>	12,36						<b>30,24</b>	<b>25,31</b>	<b>32,69</b>	<b>27,36</b>	
<b>REGIONAL</b>	12,98						<b>30,86</b>	<b>25,93</b>	<b>33,36</b>	<b>28,03</b>	
<b>OPTIMAL</b>	16,42						<b>34,30</b>	<b>29,37</b>	<b>37,08</b>	<b>31,75</b>	
	Grundpreis Netz <sup>1</sup>						Netto Franken/Monat	9.90		Brutto Franken/Monat	10.70
	Mietpreis Beleuchtungs- und Rundsteuersignale <sup>1</sup>						Netto Franken/Monat	10.00		Brutto Franken/Monat	10.81

## EKS Strompreise Schweiz (inkl. Büsingen) Öffentliche Beleuchtung

Gültig ab 1. Januar 2024

### Legende

<sup>1</sup> Grundpreis und Mietpreis werden unabhängig vom jeweiligen Stromverbrauch pro Messkreis monatlich erhoben.

### Voraussetzungen

Nach diesem Preisblatt werden Stromlieferungen für die Beleuchtung von Strassen und Plätzen, für das Anleuchten von Gebäuden und Sehenswürdigkeiten und für Verkehrsregelungsanlagen abgerechnet, sofern die Abrechnung an eine Gemeinde des Kantons Schaffhausen oder an Büsingen erfolgt. Die Ausspeisung für die Strassenbeleuchtung erfolgt ab den Transformatorstationen der Umspannung von Mittel- auf Niederspannung (Netzebene 6), falls Eigentum und Betrieb der Strassenbeleuchtung inkl. Leitungen des Niederspannungsnetzes der Strassenbeleuchtung bei der Gemeinde liegt. Für weitere Anwendungen mit Bezug ab Leitungsnetz der Niederspannung (Netzebene 7) kommt der Doppeltarif Kleingewerbe oder für Anwendungen mit einem Jahresbezug grösser als 100 MWh der Gewerbetarif zur Anwendung.

### Bau, Betrieb und Unterhalt

Die Ein- und Ausschaltung der Ganznacht- und der Halbnachtbeleuchtung erfolgt über die Rundsteueranlage der EKS, gesteuert durch zentrale Dämmerungsschalter. Die Halbnachtbeleuchtung kann zu bestimmten, von der Kundin/vom Kunden gewählten Zeiten ausgeschaltet werden. Die Ersteinstellung dieser Ausschaltzeiten erfolgt kostenlos durch EKS. Jede nachfolgende, von der Kundin/vom Kunden bestellte Änderung der Halbnacht-Ausschaltzeiten erfolgt durch EKS gegen Abrechnung nach Aufwand. EKS kann den Gemeinden auf Gesuch hin die Benützung der Masten von Niederspannungsleitungen für Strassenbeleuchtungsanlagen bewilligen. Dadurch bedingte Änderungen an den Leitungen der EKS gehen zu Lasten der Gemeinde, ebenso Mehrarbeiten, die bei Mastenauswechslungen oder bei Leitungsverlegungen, verursacht durch die öffentliche Beleuchtungsanlage, entstehen. Für die Benützung der Masten wird keine Miete erhoben. Die gesamten Strassen-

beleuchtungsanlagen verbleiben im Besitze der Gemeinden. EKS übernimmt gegen Abrechnung nach Aufwand die Überwachung und die Durchführung von Kontrollarbeiten.

### Erläuterungen

- **Energiepreis:** Hiermit werden die Beschaffungs- und Bereitstellungskosten der Energie abgegolten. Der Energiepreis ist abhängig vom Energieprodukt und von der Erfassungszeit Ihres Bezugs.
- **Standardenergieprodukt:** NORMAL ist die Standardenergiequalität, die Kundinnen und Kunden erhalten, sofern sie nicht explizit ein anderes Energieprodukt wählen.
- **Netznutzungsentgelt:** Damit leisten Sie Ihren Beitrag für den Transport und die Verteilung der Energie. Darin enthalten sind die Aufwendungen aller vorgelagerten Stromnetze: von der Produktion bis zu Ihrem Anschluss.
- **Grundpreis:** Pro Zählpunkt wird ein Grundpreis abgerechnet. Er enthält die verbrauchsunabhängigen Kosten der Netznutzung.

### Gesetzliche Abgaben

Die gesetzlichen Abgaben werden zu den jeweils geltenden Ansätzen abgerechnet. Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kundinnen und Kunden weitergegeben und in der Rechnung separat ausgewiesen.

- **Systemdienstleistungen (SDL):** Die Kosten für die SDL werden vom nationalen ÜNB «swissgrid» den Verteilnetzbetreibern direkt belastet. SDL sorgen für einen ständigen Ausgleich zwischen Verbrauch und Produktion und sind somit relevant, um den sicheren Betrieb der Netze sicherzustellen.
- **Netzzuschlag:** Die bundeseinheitliche gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (Art. 35 EnG) erhoben. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Investitionsbeiträge zur Förderung erneuerbarer Energien.
- **Winterstromreserve:** Mit der Winterstromreserve tragen die Stromverbraucherinnen und -verbraucher die Kosten für die Bereitstellung einer Wasserkraftreserve, von Reservekraftwerken und Notstromgruppen (Art. 22 und 23 Winterreserveverordnung). Diese Reserve würde bei einem allfälligen auftretenden Strommangel im Winter zum Einsatz kommen.

### Allgemeine Konditionen

- **Anwendungszeiten:** Hochtarif: in der Regel Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr; Niedertarif: übrige Zeit und gesetzliche Feiertage. EKS behält sich eine Verschiebung der Anwendungszeiten vor.
- **Gültigkeit:** Die Festsetzung des Preismodells erfolgt jeweils für ein Jahr. Es erfolgt keine automatische Anpassung, wenn die 100'000 kWh-Grenze unterjährig überschritten wird.
- **Messeinrichtungen:** Es gelten die jeweiligen «EKS Messkonditionen».
- **Stromrechnung:** Die Ablesungen erfolgen jährlich Ende Dezember. Der Ablesetag kann geringfügig variieren. Es werden monatliche Abschlagsrechnungen ausgestellt. Zahlungsfrist: 30 Tage nach Rechnungsversand.
- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Stromgrundversorgung unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällige neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.
- **Beschaffung:** Falls zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt nicht genügend Herkunftsnachweise vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden.
- **Mehrwertsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inkl. 8,1% Mehrwertsteuer.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS. Diese können auf [www.eks.ch](http://www.eks.ch) abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschliessend.
- **Neue Rechtsprechung:** Falls die neueste Rechtsprechung Einfluss auf den Tarif hat, werden die allenfalls zu hoch oder zu tief in Rechnung gestellten Tarife in den darauffolgenden Tarifjahren ausgeglichen.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige.

## EKS Stromprodukte: Sie haben die Wahl!



**Optimal**

Natürlich ausgezeichnet



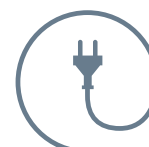
**Regional**

Natürlich aus Schaffhausen



**Normal**

Natürlich aus der Schweiz  
(Standardprodukt)



**Minimal**

Natürlich günstig